

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 28. Dezember 2018)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtskraft gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 den Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar, Neues Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, Zimmer 240 während der Sprechstunden montags, donnerstags und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder im Internet unter www.wetzlar.de/bebauungsplaene von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn eine entsprechende Fehlerrüge nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, die aufgrund des Bebauungsplanes eingetreten sind, hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann durch schriftliche Beantragung der Entschädigungsleistung bei der Stadt Wetzlar herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wetzlar, 28. Dezember 2018

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Semler, Bürgermeister